



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 899 Datum: 21.05.2013

Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ (Fachrichtungen Agrartechnik, Bodenwissenschaften, Pflanzenproduktionssysteme, Tierwissenschaften), „Agribusiness“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“

Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ (Fachrichtungen Agrartechnik, Bodenwissenschaften, Pflanzenproduktionssysteme, Tierwissenschaften), „Agribusiness“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“

Vom 21. Mai 2013

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), hat der Senat der Universität Hohenheim am 15. Mai 2013 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 21. Mai 2013 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Mater-Studiengänge „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ (Fachrichtungen Agrartechnik, Bodenwissenschaften, Pflanzenproduktionssysteme, Tierwissenschaften), „Agribusiness“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“ vom 13. Oktober 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 725 vom 13. Oktober 2010), zuletzt geändert am 7. Februar 2013 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 873 I vom 7. Februar 2013), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0 *grade points*“ durch die Angabe „Note 5,0“ ersetzt.

b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „1,0 *grade points*“ durch die Angabe „Note 4,0“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „*einem grade point*“ durch die Wörter „*einer Note*“ ersetzt.

cc) In Satz 5 wird die Angabe „0 *grade points*“ durch die Angabe „Note 5,0“ ersetzt.

c) In Absatz 10 wird die Angabe „1,0 *grade points*“ durch die Angabe „Note 4,0“ ersetzt.

d) In Absatz 12 Satz 2 wird die Angabe „1,0 *grade points*“ durch die Angabe „Note 4,0“ ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „*grade points*“ durch das Wort „*Noten*“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Den *grades* sind folgende Noten zugeordnet:

A	=	1,0
A-	=	1,3
B+	=	1,7
B	=	2,0
B-	=	2,3
C+	=	2,7
C	=	3,0
C-	=	3,3
D+	=	3,7
D	=	4,0
F	=	5,0“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „1,0 *grade points*“ durch die Angabe „Note 4,0“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Beinhaltet eine Modulprüfung eine oder mehrere Teilprüfungen gemäß § 10, errechnet sich die Note des Moduls aus dem Durchschnitt der entsprechend § 6 Absatz 7 gewichteten Noten.“

cc) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Ergebnis wird auf die jeweils am nächsten liegende Note gemäß Absatz 3 abgerundet; Durchschnittsnoten unterhalb von 4,0 werden zu „*fail*“ (F; Note 5,0) aufgerundet.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „0 *grade points*“ durch die Angabe „Note 5,0“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „in Zweifelsfällen und ab dem dritten Attest ist ein amtsärztliches Attest erforderlich“ gestrichen und das Komma nach dem Wort „werden“ durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„In Zweifelsfällen kann ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

ee) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

c) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 wird die Angabe „0 *grade points*“ jeweils durch die Angabe „Note 5,0“ ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „bei Studierenden mit Kind sowie bei Krankheit“ gestrichen.

b) Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor auf Vorschlag des jeweiligen Prüfungsausschusses.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „1,0 *grade points*“ durch die Angabe „Note 4,0“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Modulnoten und die Note der Master-*Thesis* werden mit ihren zugehörigen ECTS-Anrechnungspunkten (*credits*) gewichtet. Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller Modulnoten einschließlich der Note der Master-*Thesis*; unbenotete Modulprüfungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung

nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtbewertung einer bestandenen „Master of Science“ - Prüfung lautet bei einem Notendurchschnitt:

zwischen 1,0 und 1,5 = *very good* (sehr gut)
zwischen 1,6 und 2,5 = *good* (gut)
zwischen 2,6 und 3,5 = *medium* (befriedigend)
zwischen 3,6 und 4,0 = *pass* (ausreichend)“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „des *total grade*“ durch die Wörter „des Notendurchschnitts“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Dem Zeugnis wird eine „ECTS-Einstufungstabelle“ im Sinne des ECTS Users' Guide von 2009 beigefügt, die die statistische Verteilung der Gesamtnote in Form einer Standardtabelle darstellt. Als Grundlage für die Berechnung der „ECTS-Einstufungstabelle“ werden alle Gesamtnoten der bestandenen Masterprüfungen herangezogen, die in allen Studiengängen dieser Prüfungsordnung innerhalb von zwei Studienjahren bis zur Erstellung des Zeugnisses vergeben wurden.“

6. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Zeugnis enthält die gewählte Fachrichtung sowie die Bezeichnung der einzelnen Module und den Titel der Master-Arbeit mit den erzielten grades, Noten sowie den Notendurchschnitt und die Gesamtbewertung.

b) Satz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

d) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, 1. Spiegelstrich Buchstabe c) werden die Wörter „Molekulargenetische und biotechnische“ durch das Wort „Genomische“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1, 1. Spiegelstrich Buchstabe c) werden die Wörter „Molekulargenetische und biotechnische“ durch das Wort „Genomische“ ersetzt.

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Liste in **Anhang 2**“ durch die Wörter „den Listen in den **Anhängen 2 und 3** oder aus den Listen der Pflichtmodule der anderen Fachrichtungen sowie des Studienganges Agribusiness“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Vorbildungsabhängige Wahlpflichtmodule nach § 23 (3) sind nicht wählbar.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Liste in **Anhang 2**“ durch die Wörter „den Listen in den **Anhängen 2 und 3** oder aus den Listen der Pflichtmodule der anderen Fachrichtungen sowie des Studienganges Agribusiness“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Vorbildungsabhängige Wahlpflichtmodule nach § 23 (3) sind nicht wählbar.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In der Fachrichtung „Pflanzenproduktionssysteme“ besteht die „Master of Science“ – Prüfung aus Prüfungen in den vier Pflichtmodulen

- a) Ackerbausysteme, 6 *credits*
- b) Integrierter Pflanzenschutz mit Übungen, 6 *credits*
- c) Produktqualität und Qualität der Produktion pflanzlicher Rohstoffe, 6 *credits*
- d) Stoffdynamik in Agrarökosystemen, 6 *credits*,

Prüfungen in sechs Wahlpflichtmodulen, die aus den Listen in den **Anhängen 2 und 3** oder aus den Listen der Pflichtmodule der anderen Fachrichtungen sowie des Studienganges Agribusiness zu wählen sind, sowie Prüfungen in fünf Wahlmodulen, die aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden können.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Vorbildungsabhängige Wahlpflichtmodule nach § 23 (3) sind nicht wählbar.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „fünf Wahlpflichtmodulen“ durch die Wörter „vier Wahlpflichtmodulen“, die Wörter „der Liste in **Anhang 2**“ durch die Wörter „den Listen in den **Anhängen 2 und 3** oder aus den Listen der Pflichtmodule der anderen Fachrichtungen sowie des Studienganges Agribusiness“ und die Wörter „vier Wahlmodulen“ durch die Wörter „fünf Wahlmodulen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Vorbildungsabhängige Wahlpflichtmodule nach § 23 (3) sind nicht wählbar.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

9. In § 25 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „0 *grade points*“ durch die Angabe „Note 5,0“ ersetzt.

10. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft, soweit nachfolgend nichts abweichendes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die Änderungen unter Artikel 1 Nr. 7 und Nr. 8 mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. Die Änderungen unter Nr. 7 und Nr. 8 c) gelten für alle Studierenden, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen noch keine Prüfungsanmeldung für die abgeschafften Module "Molekulargenetische und biotechnische Methoden in den Nutztierwissenschaften" und „Projektmodul Pflanzenproduktionssysteme“ erfolgt ist. Die Änderungen unter Nr. 8 a), b) und d) gelten für Studierende, die ihr Studium ab

dem 1. Oktober 2013 aufnehmen; alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen in den betreffenden Studiengängen eingeschriebenen Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach diesen neuen Bestimmungen abschließen.

- (3) Abweichend von Absatz 1 treten die Änderungen unter Artikel 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 a) und c), Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 9 mit Wirkung vom 17. August 2013 in Kraft. Sie gelten nicht für Studierende, deren Master-Zeugnis bereits vor dem 17. August 2013 ausgestellt wurde.

Stuttgart, den 21. Mai 2013

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-